



Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e.V.

„Zertifizierung“ der Verbandsmitglieder

Auf Grundlage der Verbandssatzung vom 14.6.2006, des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Verbandes vom 26.5.2005, der Beratungen im Vorstand und der Arbeitsgruppe sowie der Diskussion auf der Mitgliederversammlung am 14.6.2006 beschließt der Vorstand des Verbandes am 9.5.2007 die Durchführung „Zertifizierung“ der Verbandsmitglieder, welche nach Diskussion auf der Mitgliederversammlung am 7.6.2007 durch Vorstandsbeschluss am 28.6.2007 nochmals modifiziert und präzisiert wurde.

I. Zielstellung der „Zertifizierung“

Mit der „Zertifizierung“ der Verbandsmitglieder soll zum einen die Einhaltung der Satzung, insbesondere in Bezug auf die Produktion innerhalb des deutschen Erzgebirges und damit die Voraussetzung für die Verbandsmitgliedschaft, zum anderen die Einhaltung der Warenzeichensatzung einschließlich Benutzungsrichtlinie (eigentliche Zertifizierung) und damit die Voraussetzung für die Nutzung der Verbandswarenzeichen überprüft werden. Dies gilt sowohl für das gesamte Unternehmen als auch für die im Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst® und des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® gefertigten einzelnen Erzeugnisse.

Mit dem positiven Ergebnis der Zertifizierung wird die Hochwertigkeit der Erzeugnisse der Verbandsmitglieder nach außen dokumentiert. Dies ist ein zentraler Bestandteil der vorgesehenen Marketingkampagne. Der Begriff „Zertifizierung“ steht als Synonym für die Gesamtheit der mit der Überprüfung verbundenen Maßnahmen.

Alle im Zusammenhang mit der Zertifizierung gemachten Angaben sind ausschließlich für die damit befassten Gremien des Verbandes bestimmt und werden **streng vertraulich** behandelt. Es erfolgt weder eine Information darüber an andere Verbandsmitglieder oder an Dritte, noch besteht irgendein Anspruch anderer Verbandsmitglieder oder Dritter auf Auskunft.

Die Zertifizierung gilt in ihrer vollständigen Form nur für Verbandsmitglieder, welche selbst Erzeugnisse Erzgebirgischer Volkskunst® und/oder Erzgebirgisches Holzspielzeug® herstellen. Nur diese sind nach erfolgreicher Zertifizierung berechtigt, ihre Erzeugnisse mit den Warenzeichen des Verbandes zu kennzeichnen. Verbandsmitglieder, welche fast ausschließlich als Groß- oder Einzelhändler tätig sind, können in modifizierter Form nur als Firma insgesamt zertifiziert werden. Verbandsmitglieder, deren Produktion außerhalb der Erzgebirgischen Volkskunst® oder des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® liegt, werden durch die vorliegende Zertifizierung nicht erfasst. Soweit keine anderweitige Regelung erfolgt, bleiben für diese Verbandsmitglieder die bisherigen Regelungen für die Nutzung der Warenzeichen bestehen.

Die „Zertifizierung“ gilt für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Über die Durchführung einer erneuten Zertifizierung entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand des Verbandes zum gegebenen Zeitpunkt.

II. Inhalt und Ablauf der „Zertifizierung“

Die „Zertifizierung“ gliedert sich in einen Antrag zur Zertifizierung, welcher gleichzeitig die Erklärung für Einhaltung der Zertifizierungskriterien für das gesamte Unternehmen umfasst, und nachfolgende drei Bestandteile:

1. Erklärung über die satzungsgemäße Produktion und Zulieferung
2. Erklärung zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für jedes hergestellte Erzeugnis des Bereiches Erzgebirgische Volkskunst® bzw. Erzgebirgisches Holzspielzeug®
3. Selbstauskunft, welche nur nach ausdrücklicher Aufforderung auszufüllen ist und im Unternehmen verbleibt.

b. w.

Die Erfüllung der Kriterien für die Zertifizierung, wie im Antrag erklärt, berechtigt das Verbandsmitglied, die für das Unternehmen zutreffenden Warenzeichen des Verbandes und natürlich das Verbandslogo zu führen. Die Kriterien selbst werden unter III. definiert und sind Bestandteil der Warenzeichensatzungen bzw. Benutzungsrichtlinien.

Die Bewertung der Erklärungen obliegt einem Ausschuss des Verbandes, welcher aus Personen besteht, die eine hinreichende Sachkunde haben, aber nicht dem Verband angehören müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, zum Ausfüllen der Selbstauskunft aufzufordern. Diese wird dann durch die Geschäftsführung des Verbandes im Unternehmen eingesehen. Dabei mit vorzulegen sind alle notwendigen zusätzlichen Unterlagen, welche die abgegebenen Erklärungen bestätigen. Alternativ zur Einsichtnahme durch die Verbandsgeschäftsführung können die abgegebenen Erklärungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Grundlage der Zertifizierungskriterien testiert werden. Dabei sind die Kosten für den Wirtschaftsprüfer durch das Unternehmen zu tragen.

Auf Vorschlag dieses Ausschusses vergibt der Vorstand dann die „Zertifizierung“ bzw. trifft die entsprechenden Entscheidungen.

II.1. Erklärung über die satzungsgemäße Produktion und Zulieferung

Die Abgabe einer positiven Erklärung über die satzungsgemäße Produktion und Zulieferung vor allem im Sinne von Artikel 5, Absatz 1b der Verbandssatzung (*ausschließliche Durchführung von Fertigungsschritten im deutschen Teil des Erzgebirges, welche Tätigkeiten beinhalten, die zum Berufsbild des Holzspielzeugmachers gehören*), ist Voraussetzung für die weitere Verbandsmitgliedschaft, falls nicht Ausnahmen für die Produktion in Deutschland außerhalb des deutschen Erzgebirge für Sondermitglieder entsprechend Artikel 5, Absatz 4, Satz 2, bzw. für Mitglieder / Sondermitglieder entsprechend Artikel 5, Absatz 6, der Verbandssatzung vorliegen oder eine Gewährung von Übergangsfristen entsprechend Artikel 5, Absatz 7 erfolgte.

II.2 Erklärung zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für jedes hergestellte Erzeugnis der Erzgebirgische Volkskunst® bzw. des Erzgebirgischen Holzspielzeugs®

Die Verwendung der Warenzeichen des Verbandes für jedes hergestellte Erzeugnis ist daran gebunden, dass die Kriterien hinsichtlich Qualität, überwiegender Fertigung im eigenen Unternehmen und entsprechenden Handarbeitsanteil sowie den Vertrieb für jedes Erzeugnis erfüllt sind. Da aus Aufwandsgründen eine diesbzgl. Auskunft für jedes einzelne Erzeugnis wenig sinnvoll ist, wird sie in Form einer Erklärung gefordert, mit der bestätigt wird, dass die genannten Kriterien für jedes Erzeugnis erfüllt sind.

Wenn einzelne Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, welche in Katalog bzw. Preisliste enthalten sind, eines oder mehrere Kriterien nicht erfüllen, sind diese Erzeugnisse mit ihrem Anteil am Gesamtumsatz des Unternehmens gesondert aufzulisten. Für diese Erzeugnisse dürfen dann Warenzeichen des Verbandes nicht verwendet werden.

Umgekehrt ist es auch möglich, dass für einzelne Erzeugnisse eine Zertifizierung und damit die Benutzung der Verbandswarenzeichen erfolgen kann, wenn für die Firma insgesamt keine Zertifizierung, z. B. wegen zu geringem Handarbeitsanteils, möglich war. Dies ist dann für die entsprechenden Erzeugnisse bzw. die Erzeugnisgruppe zu beantragen.

II.3 Selbstauskunft zur Einhaltung der Zertifizierungskriterien für das gesamte Unternehmen

Zusätzlich kann der Ausschuss für die Zertifizierung noch zur Ausfüllung der Selbstauskunft auffordern und dies die Verbandsgeschäftsführung im Unternehmen einsehen lassen, falls das Unternehmen nicht von der Testierung der Einhaltung der Zertifizierungskriterien durch einen Wirtschaftsprüfer Gebrauch macht.

Zum Inhalt der Selbstauskunft ist anzumerken, dass die Fragen nicht in jedem Fall einen direkten Bezug zu den Zertifizierungskriterien haben, sondern auch einen Gesamteindruck vom Unternehmen vermitteln sowie Plausibilität und Bedeutung einzelner Antworten verifizieren bzw. einordnenbar machen sollen.

III. Zertifizierungskriterien

Unter der Voraussetzung, dass Produktion und Zulieferung satzungsgemäß erfolgen, ist die Erfüllung nachfolgender Kriterien Grundlage einer erfolgreichen „Zertifizierung“:

1. Qualitätskriterien für Erzeugnisse aus Holz

Zu Erzeugnissen aus Holz in diesem Zusammenhang gehören: der Raum- und Tafelschmuck, das dekorative Gebrauchsgerät und die Plastik aus den verschiedensten Holzarten, Holzwerkstoffen oder aus Kombinationen von Holz mit anderen Materialien. Die nachfolgenden Anforderungen an Material, Konstruktion, Oberfläche und Gestaltung sind Kriterien, welche bei begründeten Abweichungen im Einzelfall keinen ausschließenden Charakter haben.

a) Material:

- Die Holzfeuchte muss dem Gebrauchswert entsprechen.
- Das Material Holz darf nur ohne Trockenrisse, ohne Splitterabhebungen und ohne Bläue- oder Fäulnisbefall sowie ohne Äste zur Verarbeitung kommen, sofern kein dekorativer Zweck damit verbunden ist. Bläueverfärbungen sind jedoch bei farbig deckenden Oberflächenbehandlungen zulässig.
- Harzstellen müssen entfernt werden.
- Sichtbare Auskittungen sind nicht zulässig.

b) Konstruktion:

- Das Zusammenfügen von mehreren Holzteilen muss so erfolgen, dass das "Arbeiten" des Holzes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Festigkeit und das äußere Erscheinungsbild des Produktes hat.
- Konstruktionselemente können sichtbar bleiben, wenn sie in die Gesamtgestaltung als Gestaltungselement sinnvoll und ästhetisch einwandfrei einbezogen werden.
- Beim Kombinieren von Holzformen mit Teilen aus anderen festen Werkstoffen muss die Konstruktion und das Zusammenfügen so vorgenommen werden, dass unterschiedliches Dehnungs- und Schrumpfungsverhalten bzw. das hygroskopische Verhalten des Holzes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Funktion und das ästhetische Aussehen des Gesamterzeugnisses haben.

c) Oberfläche und Gestaltung

- Das Fertigprodukt muss eine dem Verwendungszweck entsprechende Qualität der Oberfläche aufweisen und den DIN- bzw. EN-Vorschriften – soweit zutreffend – entsprechen.
- Beizen und Färben ist mit entsprechender Nachbehandlung auszuführen, damit die durch die aufgetragene Feuchtigkeit aufgerauhten Fasern wieder eine glatte Fläche ergeben.
- Ölen muss ohne Fettrandbildung erfolgen.
- Durch Trocknungs- und Aushärtungsprozesse dürfen keine Flecken, Schleier, Risse, Schrumpfungen oder Blasen entstehen, und der Oberflächenfilm darf nicht kleben, nicht abblättern oder sich wegschieben lassen.
- Ein einwandfreier Verlauf des Oberflächenmaterials, ohne Schlieren-, Nasen- oder Streifenbildung muss gewährleistet sein. Der Auftrag muss ohne Staubeinschlüsse oder Staubbelaag erfolgen.
- Sonderverfahren der Oberflächenbehandlung (Sandeln, Brennen, Ätzen, Ausgießen, Vergolden etc.) sind technisch einwandfrei auszuführen.
- Die Ausdruckswerte des Materials (Maserung und Färbung) der einzelnen Holzarten sind auf die inhaltliche und formale Grundkonzeption abzustimmen.
- Die Schönheit des Holzes – soweit keine farbig deckende Oberflächenbehandlung erfolgt – ist durch fachgerechte Bearbeitung sichtbar zu machen.
- Dem Einsatz neuer gestalterischer und technischer Möglichkeiten sind keine Grenzen gesetzt, sofern sie die gestalterische Einheit und die Spezifik des Materials Holz als wesentliches Kriterium nicht beeinträchtigen.

2. Kriterium für Handarbeit

Der Anteil von Handarbeit bei der Herstellung Erzgebirgischer Volkskunst® drückt sich im Anteil der Personalkosten an den Herstellungskosten aus. Wenn dieser Anteil für ein Erzeugnis unter 50% liegt, ist das in der Regel mit dem Charakter Erzgebirgischer Volkskunst® nicht mehr vereinbar.

Auf formlosen Antrag kann eine Zertifizierung für einzelne Artikel oder Artikelgruppen beantragt werden, falls das Sortiment in der Gesamtheit des Unternehmens nicht den Kriterien für Handarbeit entspricht.

Für Erzeugnisse aus dem Bereich des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® gilt das Kriterium für Handarbeit in der Regel nicht.

3. Kriterium für eigene Fertigung

Das entscheidende Kriterium für „eigene Fertigung“ ist der Anteil der Wertschöpfung im eigenen Unternehmen. Wenn dieser zuzüglich der Zulieferung von anderen Verbandsmitgliedern unter **50%** liegt, ist dies bei Erzeugnissen der Erzgebirgischen Volkskunst® bzw. Erzgebirgischen Holzspielzeug® in der Regel nicht mehr gegeben.

4. Kriterium für Vertrieb

Für die mit Warenzeichen des Verbandes gekennzeichneten Erzeugnisse ist ein der hohen Wertigkeit angemessener Vertrieb zu sichern. D. h. insbesondere, dass Warenzeichen des Verbandes für den Verkauf über sogenannte „Discount-Märkte“, Billig- und Massenanbieter sowie Baumärkte nicht verwendet werden dürfen. Ausnahmen sind bei einer niveauvollen Präsentation und einem hochwertigen Verkauf (z.B. Shop in Shop-System) möglich. Diese sind formlos beim Vorstand zu beantragen.

Der Hersteller hat für seine mit den Warenzeichen des Verbandes gekennzeichneten Erzeugnisse im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass ein der hohen Wertigkeit der Erzeugnisse entsprechender Verkauf bis zum Endkunden gewährleistet ist.

5. Informelle Angaben

Neben den unter 1. bis 4. aufgeführten Kriterien, welche für jedes einzelne Erzeugnis und damit auch für das Unternehmen insgesamt überprüfbar sind, und somit ein Ausschlusskriterium für die Verwendung von Warenzeichen des Verbandes darstellen, gibt es eine Reihe weiterer Kriterien, welche eher den Charakter eines „moralischen“ Anspruchs an die Herstellung Erzgebirgischer Volkskunst® bzw. Erzgebirgischen Holzspielzeugs® haben und in der Regel nicht am einzelnen Erzeugnis überprüfbar sowie nur eingeschränkt quantifizierbar sind.

Dies sind insbesondere eine

- Eigenständige Erzeugnisentwicklung / Traditionspflege
- Nachwuchsentwicklung

Im Unterschied zu den vorhergehenden Kriterien haben diese Angaben nur ergänzenden, keinen ausschließenden Charakter.

IV. Sanktionen

Die Verletzung der Zertifizierungskriterien nach erfolgreicher Zertifizierung wird durch den Vorstand einmalig abgemahnt. Wird der Missstand nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist abgestellt, erfolgt der Entzug der Nutzungsberechtigung für die Warenzeichen des Verbandes.

Gleiches gilt, wenn Unterlagen für die Zertifizierung nicht erbracht werden.

Olbernhau, den 28.6.2007

Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker
und Spielzeughersteller e.V.

Albertstraße 11

09526 Olbernhau

Antrag auf Zertifizierung

Hiermit beantrage/n ich/wir auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2005, des Beschlusses des Vorstandes vom 9.5.2007, sowie des in Folge der Diskussion auf der Mitgliederversammlung am 7.6.2007 gefassten Beschlusses des Vorstandes vom 28.6.2007 die Zertifizierung meines/unseres Unternehmens beim Verband Erzgebirgischer Kunsthandwerker und Spielzeughersteller e. V.. Ich/Wir erkenne/n die Regeln für die Zertifizierung, einschließlich des Rechts auf Kontrolle durch die zuständigen Gremien des Verbandes vorbehaltlos an und versichern, die in diesem Zusammenhang stehenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben. Mir/Uns ist bekannt, dass falsche Angaben einen Ausschluss von der Zertifizierung zur Folge haben können.

Mit der Unterschrift unter diesem Antrag erkläre/n ich/wir, dass wir die Kriterien für die Zertifizierung gemäß „Zertifizierung“ der Verbandsmitglieder vom 28.6.2007 anerkennen und in unserem Unternehmen erfüllen.

Sollten die zuständigen Gremien des Verbandes berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Kriterien für die Zertifizierung haben, erstellen ich/wir die Anlage 3, welche in unserem Unternehmen eingesehen und nachgeprüft werden kann. - *oder alternativ* -

Sollten die zuständigen Gremien des Verbandes berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Kriterien für die Zertifizierung haben, sind wir bereit, auf unsere Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer die Einhaltung der Zertifizierungskriterien einschließlich der satzungsgemäßen Produktion testieren zu lassen.

Bitte den nicht zutreffenden Absatz streichen!

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Anlagen 1 und 2

Bitte den Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes mit den Anlagen zurückschicken und aktuellen Katalog (soweit vorhanden) und Preisliste beifügen!

Anlage 1 des Antrages zur Zertifizierung

**Erklärung
über die satzungsgemäße Produktion und Zulieferung**

1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass unsere Produktion und Zulieferung in voller Übereinstimmung mit der Verbandssatzung stehen, d.h. alle Herstellungsschritte und Zulieferungen entsprechend Artikel 5, Absatz 1b (Tätigkeiten, welche zum Berufsbild des Holzspielzeugmachers gehören) erfolgen im deutschen Teil des Erzgebirges, soweit nachfolgend keine Ausnahmen oder Sonderregelungen aufgeführt sind.

2. Artikel 5, Absatz 4, Satz 2, (Sondermitgliedschaften) bzw. Artikel 5, Absatz 6, der Verbandssatzung über die zulässige Herstellung in Deutschland, aber außerhalb des deutschen Erzgebirges treffen für mich/uns

zu / nicht zu

Zutreffendes bitte unterstreichen bzw. nicht zutreffendes durchstreichen !

3. Ich / wir machen von der Beantragung von Übergangsfristen entsprechend Artikel 5, Absatz 7, der Verbandssatzung

Gebrauch / keinen Gebrauch

Zutreffendes bitte unterstreichen bzw. nicht zutreffendes durchstreichen !

Soweit wir von Übergangsfristen Gebrauch machen, wird auf unseren Antrag vom _____ bzw. den Entscheid des Vorstandes vom _____ verwiesen.

4. Hiermit erkläre(n) ich/wir ausdrücklich, dass durch unsere Lieferanten nur Zulieferungen erfolgen, welche satzungsgemäß sind, und können dies - falls erforderlich - durch Lieferantenerklärungen bestätigen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Anlage 2 des Antrages zur Zertifizierung

Erklärung zur Einhaltung der Warenzeichensatzung für jedes hergestellte Erzeugnis der Erzgebirgischen Volkskunst® bzw. des Erzgebirgischen Holzspielzeugs®

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung versichere/n ich/wir, dass – mit Ausnahme der auf beiliegendem Blatt mit ihrem Anteil am Gesamtnettoumsatz aufgeführten Erzeugnisse (Bitte durchstreichen, falls nicht zutreffend !) – alle in Katalog bzw. Preisliste aufgeführten Erzeugnisse den Qualitätskriterien für Erzeugnisse aus Holz, dem Kriterium für Handarbeit und dem Kriterium für eigene Fertigung entsprechen.

Ich / wir bitte/n auch für die auf beiliegendem Blatt aufgeführten Erzeugnisse, die von den Kriterien der Zertifizierung abweichen, um Nutzung der Warenzeichen des Verbandes. Die Begründung dafür wird ebenfalls auf beiliegendem Blatt abgegeben.

Bitte den Absatz durchstreichen, falls nicht zutreffend!

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)

Achtung !

Braucht erst nach Aufforderung durch die zuständigen Gremien des Verbandes ausgefüllt werden und verbleibt im Unternehmen !

Anlage 3 des Antrages zur Zertifizierung

Selbstauskunft

1. Produktgruppen und Umsatzanteile

In unserem Unternehmen werden derzeit Erzeugnisse folgender Produktgruppen aus dem Bereich der Erzgebirgischen Volkskunst® oder des Erzgebirgischen Holzspielzeugs® (EV/EH) gefertigt (zutreffendes unterstreichen):

Nussknacker, Pyramiden, Räuchermänner, Schwibbögen, Miniaturen, Leuchter und Leuchterfiguren, Osterartikel, Engel und Engelkapellen, Spieldosen, Blumenkinder, Holzspielzeug, Lichterhäuser, Baumbehang, Schnitzereien, sowie Sonstiges (*Bitte erläutern*)

Der Nettoumsatz mit diesen Produktgruppen (ohne Handelsumsatz) beträgt: _____ €

Der Gesamtnettoumsatz in unserem Unternehmen beträgt: _____ €.

Darunter entfallen auf:

- Nettoumsatz außerhalb der Herstellung EV/EH: _____ €
- Nettoumsatz von Handel, Großhandel, Gastronomie usw.: _____ €

2. Herstellungskosten und Personal

a) Gesamte Kosten für die Herstellung von Erzeugnisse EV / EH:

_____ €

Herstellungskosten sind alle bei der Produktion eines Erzeugnis direkt zurechenbaren Kosten. Dies sind insbesondere Materialkosten, Personalkosten ohne Personalkosten für Vertrieb und Verwaltung, anteilige Abschreibungen und Betriebskosten für Maschinen, anteilige Raumkosten, Zulieferungskosten sowie bei Personengesellschaften und Einzelunternehmern fiktiver Unternehmerlohn. Herstellungskosten für Lohnarbeiten und Zulieferungen an Dritte fallen nicht darunter.

b) Der Wertschöpfungsanteil bei den Erzeugnissen EV/EH, d. h. der Anteil der im eigenen Unternehmen entstandenen Kosten ohne Material- und Zulieferungskosten an den gesamten Herstellungskosten, beträgt: _____ €

c) Anzahl der Mitarbeiter/innen einschließlich Unternehmer/innen in Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) pro Jahr: _____

Bezugsbasis: 40 Stunden Woche, bei 52 Wochen im Jahr

Beispiel: Ein Mitarbeiter mit 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und ganzjährig beschäftigt entspricht 0,75 VbE.

d) Beschäftigte in der Herstellung EV/EH ohne Vertriebs-, Handels- und Verwaltungspersonal:

e) Personalkosten der Beschäftigten unter d): _____ €

f) Anzahl der insgesamt beschäftigten Personen: _____

b. w.

3. Betriebsstätten

Anzahl der Betriebsstätten: _____

Bei mehreren Betriebsstätten bitte die Betriebsstätten auf einem Extrablatt mit Anschrift angeben. Befinden sich Betriebsstätten außerhalb des deutschen Erzgebirges, bitte für jede dieser Betriebsstätten - soweit möglich - die Angaben zu 1. und 2. nochmals getrennt vornehmen.

4. Satzungsgemäße Produktion

Unsere direkten Zulieferungen aus dem **Ausland** einschließlich eigener Produktion im Ausland hatten 2006 einen Wert von insgesamt _____ €. Sie unterteilen sich in

- satzungsgemäße Zulieferungen insgesamt: _____ €
- davon
- Spielwerke _____ €
- Farben _____ €
- Holz- oder Holzwerkstoffe bis zum Fertigungsgrad Kantel, Rundstab, Plattenzuschnitt _____ €
- Sonstiges Material und Zubehör _____ €
- nicht satzungsgemäße Zulieferungen, wie z. B. Drehteile, Lohnarbeiten für Bemalung und Montage u. ä.: _____ €

Informelle Angaben

I. Neuentwicklung

Anzahl der neu- oder entscheidend weiterentwickelten Erzeugnisse in den letzten fünf Jahren beträgt ca. _____ .

II. Nachwuchsausbildung

Anzahl der in den letzten fünf Jahren insgesamt ausgebildeten Lehrlinge _____, davon Holzspielzeugmacher oder Drechsler _____.

Anzahl der gegenwärtig in der Ausbildung befindlichen Lehrling _____, darunter Holzspielzeugmacher- oder Drechslerlehrlinge _____.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Stempel / Unterschrift)